

Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby vom 22.10.2024

öffentlicher Teil

7.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem 09-FBA-14/2024 frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 25.03.2024 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 19.02.2024 im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Güby.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Bewertungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güby für das Gebiet „Baugebiet Borgwedeler Weg“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1025 Eingereicht am: 07.05.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Auswertung TöB Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: IV 626 Adresse: nicht angegeben	
	Mit Schreiben vom 25.03.2024 informieren Sie über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Güby. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungs-	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>rechtlichen Voraussetzungen für 14 Wohnbaugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser. Dazu soll ein ca. 1,12 ha großes, allgemeines Wohngebiet westlich des Borgwedeler Weges ausgewiesen werden. Konkret sollen durch die Planung entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Fläche für Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Güby verfügt über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</p> <p>In den Planunterlagen sind bereits Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen und Siedlungsentwicklungspotenzialen enthalten. Hierfür hat die Gemeinde Güby eine Innen-</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>und Siedlungsentwicklungsanalyse erstellt. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass bis 2036 insgesamt 4-5 Wohneinheiten im Innenbereich auf Innenentwicklungspotenzialflächen umgesetzt werden können. Zusätzlich wurden mögliche Alternativflächen betrachtet. Die zur Planung vorgelegte Fläche wird in der Innenbereichs- und Siedlungsentwicklungsanalyse als Fläche E1 identifiziert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Fläche am besten für eine Wohnbebauung geeignet ist.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Güby betrug am 31.12.2020 288 Wohneinheiten. Im Jahr 2022 wurden in der Baufertigstellungsstatistik 5 anrechenbare Wohneinheiten ermittelt. Abzüglich der fünf im Innenbereich ermittelten umsetzbaren Wohneinheiten und der fünf Baufertigstellungen aus dem Jahr 2022 beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Güby 19 Wohneinheiten.</p> <p>Durch die Planung sollen 14 Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Die Landesplanung geht davon aus, dass sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügt. Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde Güby den örtlichen Bedarf an Wohnungen decken soll, sollte Gemeinde prüfen, wie sie Zweitwohnungen ausschließen kann</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>und außerdem durch die Bildung von Erschließungsabschnitten eine zeitliche Verteilung der Bedarfsdeckung über den Planungszeitraum bis 2036 sicherstellen kann.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
ID: 1023 Eingereicht am: 03.05.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Adresse: nicht angegeben	
	Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1022 Eingereicht am: 03.05.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt Adresse: nicht angegeben	
	Sehr geehrte Damen und Herren, Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
<p>ID: 1012</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: 2.2 - Umwelt</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Adresse: nicht angegeben	
	<p>Im nördlichen Bereich des geplanten Wohngebietes verläuft das verrohrte Gewässer "X" des WBV Haddeby. Diese wurde in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Satzung des WBV Haddeby ist in einem Abstand von 6 Meter zur Rohrleitungsachse zuzüglich der Verlegetiefe, die über 1,5 Meter Tiefe hinausgeht, eine Bebauung unzulässig. Abweichungen von dem Satzungsabstand bedürfen der Zustimmung des WBV Haddeby. Eine Überbauung ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Das verrohrte Verbandsgewässer des WBV Haddeby liegt einschließlich der satzungsrechtlichen Abstandsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Darstellung des Digitalen Anlagenverzeichnisses sind diesbezüglich ungenau.</p>
<p>ID: 1015</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgt im Rahmen der Beteiligung/Parallelverfahren zum B-Plan 9.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1002</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen • Sichtdreiecke sind freizuhalten • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen 	
<p>ID: 1020</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Aufgrund der naturräumlichen Bedingungen in der Gemeinde Güby mit einem ausgeprägten Gelände relief Feuchtgebieten, Geländekuppen und einer hohen Biotopdichte ist das Gemeindegebiet nur bedingt für eine bauliche Entwicklung geeignet. Der Landschaftsverbrauch in einer landschaftlich hochwertigen Lage ist in dem Umfang/ Erfordernis zu begründen.</p> <p>Der Planer macht die Nachfrage an Wohnbebauung in der Gemeinde Güby geltend. Es wurden 18 Grundstücke in der „jüngeren Vergangenheit“ in den Jahren 2018 bis 2023 bebaut. Es ist auszuschließen, dass in einer landschaftlich bedeutsamen Lage wie Güby verstärkt Wohnraum für Zweitwohnungsbesitzer entsteht.</p> <p>Die beigefügte Siedlungsentwicklungsanalyse - Stand Januar 2024 - ist nicht aktuell. Es wurden in die Bewertungspunkte Belange des</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Das Planungserfordernis ist in der Begründung dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es wurden nicht 18 Grundstücke bebaut, sondern 18 Wohneinheiten auf deutlich weniger Grundstücken errichtet. Die Errichtung von Ferienhäusern und -wohnungen ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange wurden umfassend berücksichtigt. Lediglich bei der Fläche 5 wurde die Lage im Biotopverbundsystem nicht</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Denkmalschutzes einbezogen, aber keine naturschutzrechtlichen Belange, wie z.B. die Lage im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, LSG oder der Steilhang als geschütztes Biotop.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die Fläche E3 bereits ein Gewerbegebiet vorgesehen. Bei der Planungsanzeige zum B-Plan 8 wurde festgestellt, dass die Fläche E 5 nicht bebaubar ist. Trotz der Ausführungen der Forstbehörde zum Waldabstand und zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, - wird nur „derzeit“ nicht bebaubar formuliert. Im Rahmen der weiteren Prüfung für den Standort eines betrieblichen Kindergartens ist auch die Fläche E 6 ausgeschieden. Diese liegt im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes, diese Zuordnung ist nicht mit anderen Nutzungen kompatibel und ein Ausschlusskriterium. Auch ist die Geländekuppe im Sinne der Eingriffsminimierung nicht mit einer Bebauung vereinbar. Für die Fläche E 7 - mit Lage im Landschaftsschutzgebiet - ist eine Anfrage für einen Kindergarten bekannt.</p> <p>Angesichts der landschaftlichen Ausstattung der Gemeinde Güby sowie den bereits erfolgten bzw. geplanten Erschließungen ist zu hinterfragen, ob die bauliche Entwicklung verhältnismäßig ist. Bebaubare Flächen sind nicht vermehrbar.</p>	<p>erwähnt.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Fläche E 3 wird die aktuelle Planung der Gemeinde ergänzt.</p> <p>Bezüglich der Fläche E 5 wird der Begriff 'derzeit' gestrichen.</p> <p>Bezüglich der Flächen E 6 und E 7 wird aus der Alternativenprüfung deutlich, dass diese für eine wohnbauliche Nutzung nicht in Frage kommen. Insofern hält die Gemeinde an ihrer diesbezüglichen Einschätzung fest.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die bauliche Entwicklung der Flächen entsprechend des örtlichen Bedarfes zeitlich steuern.</p>
<p>ID: 1021</p> <p>Eingereicht am: 29.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Abteilung: Zentrale Kiel Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1019</p> <p>Eingereicht am: 29.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH</p> <p>Abteilung: Kundenservice</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Zu der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güby gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1016</p> <p>Eingereicht</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 29.04.2024	Institution: Ines Al-Kershi Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Adresse: nicht angegeben	
	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1017 Eingereicht am: 26.04.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt Adresse: nicht angegeben	
	Die Gemeinde Kosel erhebt keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: M1024 Eingereicht am: 18.04.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Auswertung TöB Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG Adresse: nicht angegeben	
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundver-	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>hältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>ID: 1013</p> <p>Eingereicht am: 17.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup</p> <p>Abteilung: Netzcenter Süderbrarup</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft</p> <p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>oder über unsere Website www.sh-netz.com</p> <p>Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftportal über unsere Website www.sh-netz.com.</p> <p>Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 9 wird eventuell ein Stationsstandort benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p>	
ID: 1011	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>Eingereicht am: 16.04.2024</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: LLnL SH Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1010 Eingereicht am: 16.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1009 Eingereicht am: 15.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1005</p> <p>Eingereicht am: 09.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg'</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen</p> <p>Abteilung: Verbandsingenieur</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
	<p>Der WBV Mittelschwansen weist auf folgendes hin:</p> <p>Der Wasserdruck ist in diesem Bereich pulsierend auf Grund eines Endstranges hinter einer Druckerhöhungsanlage. Jeder weitere Hausanschluß würde zu einem Druckabfall und damit Unterbrechung der Wasserversorgung führen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen/Erweiterungen ist dies zu berücksichtigen und es müßte auf Kosten des Bauherrn eine eigene Druckerhöhungsanlage eingebaut werden.</p> <p>Alle Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung wären vorher mit dem WBV Mittelschwansen abzustimmen, ein Vertrag für Wasserversorgung mit WBV abzuschließen und entstehende Kosten durch den Bauherrn zu tragen.</p> <p>Die Wasserversorgung generell kann sichergestellt werden.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1008 Eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Haddeby Abteilung: Bauwesen Adresse: Panellenweg 5	
	Von Seiten der Gemeinden Borgwedel und Geltorf bestehen gegen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1004 Eingereicht am: 26.03.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Adresse: nicht angegeben	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1003 Eingereicht am:	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Handwerkskammer Flensburg	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
26.03.2024	Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben	
	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1001 Eingereicht am: 25.03.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Dataport Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben	
	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1000 Eingereicht am: 25.03.2024	Verfahrensname: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für den Bereich 'Baugebiet am Borgwedeler Weg' Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: Sachbereich 34 Adresse: nicht angegeben	
	Hiermit teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt nicht berührt werden. Daher werden aus hiesiger Sicht keine Einwände hervorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
11	10	9	0	0

Befangen Jöns, Silke

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 23.10.2024

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Godber Peters